

SO_GERICHTE VWBES.2023.341 vom 28. Februar 2024

SO Obergericht, 2024-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2023.341

FR: SO_GERICHTE VWBES.2023.341 du 28 février 2024

IT: SO_GERICHTE VWBES.2023.341 del 28 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Die kantonale Schätzungskommission fällt am 6. Oktober 2023 einen Entscheid über den Erlass von Wassergebühren in der Höhe von CHF 200.00: Sie wies die Beschwerde ab, ohne Kosten zu erheben. Es handle sich um keinen Härtefall. Der Beschwerdeführer erhalte eine kleine Rente und lebe von seiner Ehefrau. Er besitze zwei Liegenschaften und verfüge somit über Vermögen.

E. 2

Dagegen erhob A. ___ am 30. Oktober 2023 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte sinngemäss, die Rechnung sei aufzuheben. Auf sein Angebot, die Gebühr abzuarbeiten, sei man nicht eingegangen. Er sei bedürftig. Er habe 1994 einen Teil seiner Liegenschaft verkaufen müssen, weil er gezwungen gewesen sei, Sozialhilfe zu beantragen. Wenn er seine zwei Liegenschaften verkaufen müsste, bräuchte er eine Mietwohnung. Die Kosten müssten vom Staat bezahlt werden, denn er müsste Ergänzungsleistungen beantragen und vielleicht sogar Sozialhilfe beziehen. Die Wassergebühren seien ihm zu erlassen.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht keinen dieser Erlassgründe geltend. Er ist auch nicht bedürftig, sondern höchstens nicht liquid, weil sein Vermögen in Liegenschaften steckt. Wie er selber belegt, verfügen die Eheleute A. ___ über ein steuerbares Einkommen von ca. CHF 66'000.00 pro Jahr. Der Beschwerdeführer kann den fakturierten Betrag ohne weiteres bezahlen. Dies wird auch durch den Umstand belegt, dass er den Restsaldo der Wasserrechnung beglichen hat. Das Verwaltungsgericht kann nicht anordnen, der Beschwerdeführer habe Arbeit zu verrichten, statt zu bezahlen.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Kosten sind ausnahmsweise keine zu erheben.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und

die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Der Gerichtsschreiber

Schaad

Auf eine gegen das vorliegende Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 9D_2/2024 vom 14. März 2024 nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.